

**BERICHT DES GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN
AN DIE BUNDESNETZAGENTUR**

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2021

Vorgelegt durch

Alexander Kretzler

für

die

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

und die

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	3
B.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte.....	4
	I. Kontaktdaten	4
	II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter*innen	4
	III. Kommunikation mit den Unternehmensleitungen	4
C.	Aufbauorganisation und Personal	5
	I. SWK	5
	II. SKD	6
	III. SWKN.....	6
D.	Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	7
	I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes.....	7
	1) Geschäftsprozessanalyse.....	7
	a) Ladepunkte für Elektromobile (Umsetzung § 7c EnWG).....	7
	b) Betrieb von Energiespeicheranlagen (§ 11a, § 11b EnWG)	7
	c) Wasserstoffinfrastruktur (Umsetzung §§ 28j – 28q).	8
	2) Überwachungskonzept/ Verstöße/ Sanktionen	8
	a) Bewerbung von KA Glasfaser in der Karlsruher Oststadt	9
	b) Zusammenlegung der Leitstellen	10
	c) Kundenanfragen an SWK.....	11
	d) Neue Karriereseite auf der SWK-Homepage.....	12
	II. Schulungskonzept.....	13
	1) Mitarbeiterfortbildung.....	13
	2) Schulungen der/des Gleichbehandlungsbeauftragten	13

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form veröffentlicht unter:

<https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/swk/ueber-uns/gleichbehandlung.php>

<https://www.netzservice-swka.de/netze/inhalte/strom/gleichbehandlungsbericht.php>

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach ist die Stadtwerke Karlsruhe GmbH (im Folgenden „SWK“ genannt) und die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (im Folgenden „SWKN“ genannt) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SWK und der SWKN dargestellt.

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

I. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragter

Herr Alexander Kretzler
Bereich Netzwirtschaft
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Daxlander Str. 72, 76185 Karlsruhe
Email: alexander.kretzler@netzservice-swka.de
Tel.: +49 721 599-3862
Fax: +49 721 599-3859

Stv. Gleichbehandlungsbeauftragter

Herr Jan Recklies
Sachgebiet Recht
Stadtwerke Karlsruhe GmbH
Daxlander Str. 72, 76185 Karlsruhe
Email: jan.recklies@stadtwerke-karlsruhe.de
Tel.: +49 721 599-1063
Fax: +49 721 599-1069

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter*innen

Die Mitarbeiter*innen der SWK und SWKN haben innerhalb der Geschäftszeiten sowie über Telefon und Email die uneingeschränkte Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragten zu allen Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren. Diese Kommunikationswege wurden im Fall von Unklarheiten bei diskriminierungsrelevanten Vorgängen im Berichtszeitraum von den Mitarbeiter*innen auch genutzt (vgl. Punkt D.I.3).

III. Kommunikation mit den Unternehmensleitungen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen der SWK und der SWKN. Die Inhalte des Gleichbehandlungsberichts 2021 wurden den Geschäftsführungen vorgelegt.

C. Aufbauorganisation und Personal

I. SWK

In der Aufbauorganisation gab es im Berichtsjahr einige Veränderungen zum Vorjahr. Aus vergaberechtlichen Gründen konnten die Dienstleistungsverträge mit der Stadt in Sachen Straßenbeleuchtung und Telekommunikation nicht verlängert werden. Gemeinsam mit der Stadt Karlsruhe hat sich der Konzern daher dazu entschieden, eine **Tochtergesellschaft** namens **Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD)** zu gründen. Diese erbringt künftig die genannten Dienstleistungen für die Stadt und Dritte. Der operative Start der SKD unter der Leitung von Dr. Olaf Heil – und damit auch der Zeitpunkt für die Überführung von Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Straßenbeleuchtung und Telekommunikation – erfolgte zum 1. Januar 2022.

Die SWK ist in zwei Geschäftsführungsbereiche unterteilt:

Geschäftsführungsbereich GF-T (Technik/ Personal/ Organisation)

- Geschäftsfelder
 - i. Wärme / KWK
 - ii. Trinkwasser
 - iii. Digitale Lösungen

- Servicebereiche
 - i. Informationstechnologie
 - ii. Infrastruktur
 - iii. Personal/ Organisation/ Services

Geschäftsführungsbereich GF-V (Vertrieb / Handel / Kaufm. Angelegenheiten)

- Geschäftsfelder
 - i. Handel
 - ii. Vertrieb B2C, Marketing und Operations
 - iii. Vertrieb B2B & Energiedienstleistungen

- Servicebereiche
 - i. Geschäftsfeldentwicklung/ Strategie

- ii. Recht/ Interne Revision
- iii. Unternehmenskommunikation
- iv. Finanzen/ ReWe/ Materialwirtschaft
- v. Controlling/ Risikomanagement
- vi. Sekretariat/ Gremien/ Verbände

Die zweigliedrige Struktur wird durch die Referate Umweltschutz und Arbeitssicherheit ergänzt, die organisatorisch dem Geschäftsbereich GF-T zugeordnet sind.

Zum 31.12.2021 waren 777 Beschäftigte¹ (davon 60 Auszubildende) bei SWK angestellt.

Ein aktuelles Organigramm der SWK ist beigefügt (Anlage 1).

II. SKD

Die zum 01.01.2022 neu gegründete SWK-Tochtergesellschaft SKD ist in zwei Abteilungen unterteilt:

- i. Straßenbeleuchtung
- ii. Telekommunikation

59 Mitarbeiter*innen wurden demnach von SWK zur SKD übergeleitet. Ein aktuelles Organigramm der SKD ist beigefügt (Anlage 2).

Die Tätigkeiten der SKD beschränken sich auf Dienstleistungen für die Stadt und Dritte und umfassen keine Tätigkeiten des Netzbetriebs eines Strom- und Gasnetzes der allgemeinen Versorgung.

III. SWKN

Bei der Netzgesellschaft gab es keine wesentlichen Änderungen in der Aufbauorganisation.

Die SWKN ist in vier Geschäftsfelder unterteilt:

- i. Messdienstleistungen
 - Datenmanagement
 - Logistik
 - Technischer Service
 - Auftragsmanagement

¹ ohne ruhende Arbeitsverhältnisse und Beschäftigte in Altersteilzeit

- ii. Betrieb und Instandhaltung
 - Netzbetrieb und Gasanlagen
 - Stromanlagen
- iii. Leitungsbau
 - Projektierung / Bauüberwachung
 - Netzdokumentation
 - Montage Strom/ 1-kV-Netzbetrieb
 - Bau und Montage Gas/ Wasser
- iv. Netzwirtschaft
 - Regulierungsmanagement
 - Asset Management
 - Kundenmanagement

Zum 31.12.2021 waren 483 Beschäftigte¹ (davon 47 Auszubildende) bei SWKN beschäftigt. Ein aktuelles Organigramm der SWKN ist beigefügt (Anlage 3).

D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1) Geschäftsprozessanalyse

Die Prozessprüfungen wurden in Hinblick auf die EnWG-Novelle 2021 und Themenvorgaben der BNetzA durchgeführt. In diesem Zusammenhang können zu den einzelnen Themenfeldern folgende Feststellungen getroffen werden:

a) Ladepunkte für Elektromobile (Umsetzung § 7c EnWG)

Der Netzbetreiber SWKN hat weder Elektroladesäulen in seinem Eigentum noch entwickelt, verwaltet oder betreibt er solche.

b) Betrieb von Energiespeicheranlagen (§ 11a, § 11b EnWG)

Im Netz der SWKN befinden sich zwei Speicheranlagen (Gas). Ein kleiner Flüssiggaspeicher in der Schlachthausstraße; dieser war/ ist im Eigentum der SWK und wurde von dieser bis Dezember 2021 betrieben, sodann entleert und stillgelegt. Der Rückbau der Anlage wird demnächst angegangen.

Der große Röhrenspeicher im Ahaweg befindet sich ebenfalls im Eigentum der SWK und wird durch die Geschäftsfelder Handel und Wärme/KWK betrieben mit dem Ziel einer Gasbezugsoptimierung bei der Fernwärmeproduktion des Heizwerks am Ahaweg.

Die Kostenstellen beider Anlagen gehen nicht in die Netzkosten der Gasverteilung ein.

c) Wasserstoffinfrastruktur (Umsetzung §§ 28j – 28q).

Im Erdgasnetz der SWKN gab es bisher keine Umstellung von Teilzonen oder Anlagen auf eine Wasserstoffinfrastruktur. Im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 läuft ein gefördertes Forschungsprojekt, in dem u.a. geklärt werden soll, inwiefern sich das Leitungsnetz der SWKN für eine Gasnetztransformation auf H₂ eignet und mit welchen Kosten im Zuge einer Umstellung zu rechnen ist.

Parallel dazu ist die SWKN als Mitgliedsunternehmen an der H₂VorOrt Initiative des DVGW beteiligt. Aus letzterer Beteiligung resultiert eine Absichtserklärung, bis spätestens zum Jahr 2025 ein Pilotprojekt mit einer Umstellung eines Teilabschnittes auf H₂ zu initiieren. Hierbei werden die weiteren Entwicklungen der EU-Gas-Binnenmarktrichtlinie (Fit for 55-Paket), insbesondere der Entflechtungsvorgaben nach Art. 62 ff. der Richtlinie beachtet.

2) Überwachungskonzept/ Verstöße/ Sanktionen

Durch die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in entflechtungsrelevante unternehmensinterne Projekte sowie in die Analyse und Neugestaltung von Geschäftsprozessen sollen Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bereits im Vorfeld vermieden werden. Das Ziel ist die vorausschauende Mitgestaltung sowie die vollständige Überwachung diskriminierungsrelevanter Unternehmensaktivitäten hinsichtlich der Einhaltung der Unbundling-Vorschriften.

In diesem Kontext nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte konkrete Anfragen von Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms entgegen, führte diese Anfragen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen einer Klärung zu und gab entsprechende Handlungsempfehlungen an die anfragenden Mitarbeiter zurück. Anfragen, Vorgehensweisen und Rückmeldungen wurden jeweils dokumentiert.

Insgesamt wurden die beiden Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtsjahr über 20-mal von Mitarbeiter*innen der SWK und SWKN zu verschiedenen Themen konsultiert. Die Anfragen reichten von „kleinen“ Nachfragen, die sich meist sofort am

Telefon klären ließen bis hin zu Konsultationen auf Projektleiter- und Führungsebene mit komplexen Problemstellungen, deren Bearbeitung und Lösungsfindung sich teilweise über mehrere Wochen hinzog.

Im Berichtszeitraum wurden keine vorsätzlichen Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt und demnach keine Sanktionen verhängt. Wie in den Jahren zuvor bestanden auch in 2021 geringfügige Unsicherheiten im Umgang mit dem Gleichbehandlungsprogramm. Durch entsprechende Unterweisungen, gezieltes Informieren und Beraten sowie die Schulung der Mitarbeiter*innen konnten diese behoben werden.

Im Folgenden sind ein paar Beispiele aus dem Berichtsjahr 2021 aufgeführt, die einen Überblick über die Arbeit der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die Themenvielfalt der an sie herangetragen Problemstellungen geben sollen.

a) Bewerbung von KA Glasfaser in der Karlsruher Oststadt

Im Zuge des für 2022 anstehenden Glasfaserausbaus durch die SWK Muttergesellschaft in der Karlsruher Oststadt sollten im Rahmen einer Vorvermarktung Kundenanschlüsse sowie Service-Providerverträge beworben werden. Hierzu wurde durch den Vertrieb der SWK an den Netzbetriebsbereich der SWKN die Anfrage herangebracht, auf innerhalb der Oststadt gelegenen Betriebseinrichtungen (z.B. Trafostationen, Gasdruckregelanlagen) und Baustellen (Baustellenzaunbanner) der SWKN Werbeplakate platzieren zu dürfen.

Auf Seiten der SWKN Mitarbeiter*innen herrschte Unklarheit darüber, ob Werbung des assoziierten Vertriebs auf Betriebseinrichtungen oder Baustellen der SWKN grundsätzlich nicht erlaubt sind, oder ob sich dies nur auf Werbung in Zusammenhang mit den regulierten Netzsparten Strom und Gas bezieht. Aus diesem Grund wurde die Anfrage zur Klärung an den GBB weitergeleitet.

In der Stellungnahme des GBB wurde darauf hingewiesen, dass unabhängig von der betreffenden Sparte eine Verwechslungsgefahr von Netzbetreiber (SWKN) und Versorger (SWK) generell auszuschließen sei. Dies gelte, egal in welcher Form, für alle Produkte des SWK-Vertriebs. Insbesondere Markenauftritt und Kommunikationsverhalten beider Firmen seien deutlich voneinander zu trennen.

Auf Anregung des anfragenden SWKN-Fachbereichs sollen die vorhandenen Schulungsunterlagen zum Unbundling noch einmal nachgeschärft werden.

b) Zusammenlegung der Leitstellen

An den Gleichbehandlungsbeauftragten wurde die Frage herangetragen, ob eine geplante räumliche Zusammenlegung der Netzleitstellen der regulierten Sparten Strom und Gas mit den Netzleitstellen der nicht regulierten Sparten Wasser und Fernwärme unter Entflechtungsgesichtspunkten bedenklich sei. Konkret betroffen wären SWK-Mitarbeiter aus dem Geschäftsfeld TW (Fernwärme) und TT (Trinkwasser) und SWKN-Mitarbeiter aus dem Geschäftsfeld NI (Strom-/Gasnetzbetrieb).

Da der Gleichbehandlungsbeauftragte hier ein Risiko für unzulässige Datenflüsse bzgl. wirtschaftlich sensibler als auch vorteilhafter Daten i. S. d. § 6a Abs. 1, 2 EnWG als auch für eine mögliche Einflussnahme in die Letztentscheidungsbefugnisse beim Netzleitstellenbetrieb (§ 7a Abs. 2 Nr.1, Abs. 4 EnWG) erkannte, nahm er Kontakt zur BNetzA auf, um abzuklären, unter welchen Bedingungen hier eine räumliche Zusammenlegung denkbar sei. Dies wurde in einem gemeinsamen Telefontermin mit der BNetzA erörtert.

Die BNetzA stimmte der räumlichen Zusammenlegung unter folgenden Bedingungen zu:

- Trennung der Großbildleinwände für den Gas/Strom Bereich von den übrigen Bereichen, kombiniert mit einem Berechtigungskonzept für das Leitstellensystem inklusive Datenarchiv.
- Die Kraftwerkssteuerung wird nicht im gleichen Raum wahrgenommen wie der Netzleitstellenbetrieb.
- Die SWK Mitarbeiter aus dem Wasser- und Wärmebereich werden zur Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsvereinbarung verpflichtet, aufgrund derer die Vertraulichkeit der Informationen aus dem sensiblen Bereich des Strom-/Gasnetzbetriebes gewahrt wird.
- Durch die räumliche Zusammenlegung darf die effektive Wirkung des Gleichbehandlungsprogrammes und damit die Unabhängigkeit des (Netz-) Leitstellenbetriebes als diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgabe (DNA) nicht unterlaufen werden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte bereitete sodann eine Verschwiegenheitsvereinbarung vor. Eine Durchführung der Zusammenlegung ist bis zur Unterzeichnung dieses Berichts allerdings – nicht zuletzt bedingt durch den personellen Wechsel auf der Position des Geschäftsfeldleiters NI (Herr Dr. Dilger für Herrn Dr. Hembach) – noch nicht erfolgt. Sobald die geplante Zusammenlegung weiterbetrieben und konkret wird, lässt der Gleichbehandlungsbeauftragte der BNetzA – wie vorab besprochen – eine Mustervereinbarung per Email zukommen.

c) **Kundenanfragen an SWK**

Der SWK-Vertrieb teilte dem Gleichbehandlungsbeauftragten mit, dass vermehrt verschiedene Anfragen von Privat- und Gewerbekunden, welche für den Netzbetreiber bestimmt seien, beim SWK-Kundenservice eingehen. Vor diesem Hintergrund wurde angefragt, ob es möglich sei, auf der SWK-Homepage eine Infomitteilung zu schalten und/ oder mittels Verlinkung auf die entsprechende Stelle der SWKN-Homepage umzuleiten, so dass diese „Netzangelegenheiten“ direkt beim Netzbetreiber angefragt werden können. Hierdurch sollte der Arbeitsaufwand minimiert und der Kundenservice verbessert werden. Darüber hinaus wollte die Vertriebsabteilung einen E-Ladesäulencheck für Endkunden auf der SWK-Homepage anbieten. Hierfür sei es erforderlich, beim Netzbetreiber eine Leistungsauskunft einzuholen. Auch hierfür sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Kunden direkt über die Homepage der SWK an SWKN verwiesen werden, sodass die notwendige Informationsbeschaffung einfacher und produktiver erreicht wird.

Beim anfragenden Fachbereich herrschte Unsicherheit mit dem Umgang solcher Anfragen, insbesondere ob es unbundlingkonform sei, direkt auf die SWKN-Homepage zu verlinken.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nahm die Anfrage entgegen und wie folgt Stellung:

Es muss gewährleistet werden, dass der E-Ladesäulencheck generell allen Netzkunden möglich gemacht wird, unabhängig davon ob sie durch Dritte oder SWK beliefert werden und darüber hinaus auch unabhängig davon, ob die Anfrage über das Kontaktformular auf der SWK-Homepage oder direkt bei SWKN eingereicht wird. Zudem wurde festgehalten, dass evtl. Netzcheck-Anfragen, die direkt beim Netzservice von (Energie-)Dienstleistern oder anderen Lieferanten im Auftrag von Netzkunden eingereicht werden, in gleicher Art und Weise diskriminierungsfrei beantwortet werden.

Im Falle von anderweitigen Kundenanfragen (z.B. Beantragung Elektrifizierung, Zählerersetzung, Anmeldung Wallbox), die ebenfalls für den Netzbetreiber bestimmt sind, jedoch bisweilen über die Homepage der SWK beim dort ansässigen Kundenservice eingegangen und daraufhin an den Netzbetreiber weitergeleitet worden sind, wurde beschlossen, dass diese Anfragen künftig mittels Verlinkung direkt auf die SWKN-Homepage umgeleitet werden sollen. Zusätzlich wurde an entsprechender Stelle auf der SWK-Homepage informiert, dass es sich hierbei um Aufgaben des Netzbetreibers handelt, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.

d) **Neue Karriereseite auf der SWK-Homepage**

Das Personalmanagement kontaktierte den Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Bitte es bei der Erstellung und Umsetzung einer neuen Karriereseite auf der SWK-Homepage hinsichtlich der Einhaltung der Unbundlingvorgaben zu unterstützen.

Die Fragestellungen zielten dabei insbesondere auf die Darstellung der externen Stellenanzeigen für SWK und SWKN (Farbe, Logo, Schriftart, Schattierungen,...) sowie auf die Veranschaulichung der verschiedenen Ausbildungsberufe und Berufsfelder inkl. Fotomaterial beider Gesellschaften ab. Erfahrungsberichte von Mitarbeiter*innen beider Gesellschaften sollten ebenfalls auf der Karriereseite platziert werden.

Die Karriereseite sollte einerseits in sich stimmig, geschlossen und homogen sein, auf der anderen Seite sollte jedoch auch eine klare Trennung zwischen SWK und SWKN zu erkennen sein, um eine potenzielle Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Gesellschaften von vornherein auszuschließen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nahm in diesem Zusammenhang in mehreren Stellungnahmen Bezug und machte dem Fachbereich die folgenden Vorgaben:

Die Stellenausschreibungen für SWKN und SWK müssen bzgl. Layout unterschiedlich gestaltet sein (Logo, Schriftart und Schriftfarbe), sodass auf den ersten Blick zu erkennen ist, um welche Gesellschaft es sich handelt. Darüber hinaus muss deutlich und unverkennbar im schriftlichen Teil kommuniziert werden, welche Berufe bei SWK und welche bei SWKN ausgebildet werden. Es wurde zudem angeraten, bei der Darstellung von Arbeitsbereichen und Berufsfeldern auf die Veranschaulichung von SWKN-Arbeitsfeldern gänzlich zu verzichten, um eine Verwechslungsgefahr zu unterbinden. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass bei Stellenanzeigen des Netzbetreibers zusätzlich mit einem Link auf die SWKN-Homepage verwiesen wird, wo sich Interessent*innen weitere Infos einholen können.

II. Schulungskonzept

1) Mitarbeiterfortbildung

Das von SWK und SWKN verwendete Online-Schulungsprogramm zum Thema „Gleichbehandlung“ wird fortlaufend auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben sind im Jahre 2021 alle Mitarbeiter*innen, die mit Tätigkeiten im Netzbetrieb befasst sind, geschult worden.

Der geschulte Personenkreis umfasst demnach

1. alle bei SWKN beschäftigten Mitarbeiter*innen, die über einen eigenen PC-Zugriff verfügen und
2. alle Mitarbeiter*innen bei SWK, die einen Shared Service für SWKN erbringen

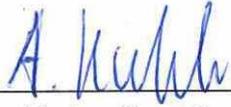
Die Online-Schulung wird den Mitarbeiter*innen einmal jährlich über die jeweiligen Vorgesetzten zugewiesen; die Kontrolle über die Einhaltung der Zuweisung und Durchführung findet durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in regelmäßigen Abständen statt. Evtl. Versäumnisse können somit aufgedeckt, gezielt angesprochen und durch die entsprechenden Mitarbeiter*innen nachgeholt werden. Insbesondere neu eingestellte Mitarbeiter*innen müssen das Online-Schulungsprogramm durchlaufen, welches auch die Schulung zum Unbundling beinhaltet.

Monteure*innen ohne eigenen PC-Zugriff werden im Rahmen der jährlich im Frühjahr stattfindenden UVV-Schulungen mittels Foliensatz geschult, der verschiedene Beispiele aus der Praxis zum Thema Gleichbehandlung enthält. Aufgrund der Corona-Pandemie musste die UVV-Schulung in 2021 auf das Notwendigste reduziert werden. Aus den jeweiligen Fachbereichen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die Zusage erhalten, dass im Frühjahr 2022 der Foliensatz wieder aufgenommen wird. Zudem werde aktuell überprüft, den Monteur*innen die Online-Schulungen zum Thema Gleichbehandlung zuzuweisen, da die entsprechenden Kolleg*innen mittlerweile Zugriff auf das Online-Schulungssystem haben.

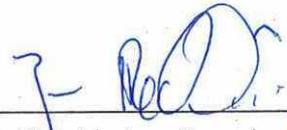
2) Schulungen der/des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der stv. Gleichbehandlungsbeauftragte hat am 15.02.2022 an der Fortbildungsveranstaltung des BDEW teilgenommen.

Karlsruhe, den 15.03.2022



(Gleichbehandlungsbeauftragter)



(stv. Gleichbehandlungsbeauftragter)

Geschäftsführung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH:



(Homann)



(Dr. Heil)

Geschäftsführung der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH:



(Bornhöft)

- Anlage 1** Organigramm SWK
- Anlage 2** Organigramm SKD
- Anlage 3** Organigramm SWKN